



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 47/2022 vom 01.09.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz .....</b>	<b>2</b>
Amtl. Bekanntmachung über den Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes „Eschbach“ mit dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 32 „Große Aue“ .....	2
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>2</b>
<b>Stadt Bassum .....</b>	<b>2</b>
Verordnung der Stadt Bassum über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) .....	2
<b>Stadt Twistringen .....</b>	<b>6</b>
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022.....	6
<b>Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver .....</b>	<b>9</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018 .....	9
<b>Gemeinde Hemsloh .....</b>	<b>9</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018 .....	9
<b>Gemeinde Rehden .....</b>	<b>9</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018 .....	9
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>10</b>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser .....</b>	<b>10</b>
Vereinfachte Flurbereinigung Düste, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2618.....	10
<b>Kirchenamt Sulingen.....</b>	<b>11</b>
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien .....	11
<b>Landkreis Nienburg/Weser.....</b>	<b>11</b>
Amtliche Bekanntmachung - Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 in den Wahlkreisen Nr. 38 Nienburg/Schaumburg und Nr. 39 Nienburg-Nord ...	11

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **Amtl. Bekanntmachung über den Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes „Eschbach“ mit dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 32 „Große Aue“**

Die Verbandsausschüsse des Wasser- und Bodenverbandes „Eschbach“ in Mellinghausen und des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 32 „Große Aue“ in Mellinghausen haben in ihren Sitzungen vom 24. November 2021 und 31. März 2022 jeweils einstimmig den Zusammenschluss ihrer Verbände durch Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen des Wasser- und Bodenverbandes „Eschbach“ als Ganzes auf den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes „Große Aue“ beschlossen. Der Verband führt weiterhin den Namen „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Große Aue“.

Dieser Zusammenschluss wird hiermit gemäß § 60 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) wie folgt aufsichtsbehördlich genehmigt:

1. Die Mitglieder aus dem Vorteilsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Eschbach“ werden dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 32 „Große Aue“ zugezogen.
2. Für den Bereich des (bisherigen) Wasser- und Bodenverbandes „Eschbach“ wird eine Beitragsabteilung im Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes „Große Aue“ gebildet.
3. Alle bereits bestehenden Verpflichtungen, das Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen, andere dingliche Rechte, Geldforderungen und anderer Rechte, Kapitalerträge, das Barvermögen sowie das sonstige Vermögen des sich auflösenden Wasser- und Bodenverbandes „Eschbach“ gehen als Ganzes mit dem Zusammenschluss auf den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 32 „Große Aue“ über und sind diesem zuzurechnen.

Der Zusammenschluss wird gemäß § 60 Abs. 3 WVG mit dieser Bekanntmachung wirksam; gleichzeitig gilt der Wasser und Bodenverband „Eschbach“ als aufgelöst. Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Große Aue“ ist der Rechtsnachfolger des Wasser- und Bodenverbandes „Eschbach“.

Diepholz, den 16. August 2022  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Wagner

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Bassum**

#### **Verordnung der Stadt Bassum über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer)**

Aufgrund der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005, zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen öffentlich zugängliche Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Bassum abgebrannt werden dürfen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Brauchtumsfeuer, zu denen im Gebiet der Stadt Bassum nur Osterfeuer gehören, dienen der Brauchtumspflege.
- (2) Ein Brauchtumsfeuer liegt dann vor, wenn das Feuer von einer in der Ortsgemeinschaft verantworteten Personengruppe oder von einer Ortsfeuerwehr, einem Sport- oder Schützenverein im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ausgerichtet wird (= Veranstalter).
- (3) Die von den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bassum organisierten Brauchtumsfeuer sind Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung. Sie dienen auch dem Ziel, die Arbeit der Feuerwehren der Öffentlichkeit vorzustellen, Imagepflege und Mitgliederwerbung zu betreiben.
- (4) Feuer, deren Zweck nur darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle zu beseitigen (selbst, wenn sie an Ostern entzündet werden) sind keine Brauchtumsfeuer und deshalb unzulässig. Feuer, bei denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen ist, sind ebenso keine Brauchtumsfeuer und damit unzulässig.

## **§ 3 Anzeigeverpflichtung**

- (1) Brauchtumsfeuer sind bis spätestens eine Woche vor Ostern in dem jeweiligen Kalenderjahr bei der Stadt Bassum, Alte Poststraße 10, 27211 Bassum, unter Verwendung des von der Stadt Bassum vorgehaltenen Formulars schriftlich anzuzeigen. Die erhobenen Angaben müssen vollständig erfolgen. Andernfalls kann das Abbrennen des Brauchtumsfeuers untersagt werden.
- (2) Mit der Anzeige ist der Stadt Bassum eine verantwortliche Person mit Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu benennen. Diese verantwortliche Person oder ein von ihr benannter Dritter hat während der Veranstaltung Anwesenheitspflicht bis zum Erlöschen von Feuer und Glut und muss ständig telefonisch unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden.
- (3) Die erhobenen Daten können der Polizei und dem Landkreis Diepholz übermittelt werden. Zur Wahrung des öffentlichen Charakters veröffentlicht die Stadt Bassum die angezeigten Brauchtumsfeuer (Name, Veranstalter, Ort, Datum und Uhrzeit) auf ihrer Internetseite [www.bassum.de](http://www.bassum.de) und in der Tagespresse.
- (4) Auch unter Beachtung dieser Verordnung verbleibt die Schadenersatzpflicht bei den Veranstaltern.
- (5) Es wird nur ein Brauchtumsfeuer pro Ortsteil zugelassen. Zu einer Ortschaft können mehrere Ortsteile gehören, so dass die Gesamtanzahl der zugelassenen Brauchtumsfeuer über der Anzahl der Ortschaften in der Gemeinde liegen kann. Liegen in einem Ortsteil mehrere Anzeigen für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers vor, so haben die Brauchtumsfeuer der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bassum Vorrang. Soweit die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bassum von ihrem vorrangigen Recht keinen Gebrauch machen oder der jeweilige Ortsteil über keine Ortsfeuerwehr verfügt, hat die Brauchtumsfeuer-Anzeige Vorrang, die am frühesten bei der Stadt Bassum eingegangen ist, soweit alle nach dieser Verordnung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

- (6) Nicht anzeigepflichtig ist der Betrieb von:
- a) ortsfesten oder ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenzubereitung
  - b) Feuerkörbe, Feuertonnen und Feuerschalen
  - c) Lagerfeuer bis zu einem Durchmesser von 1 m
- (7) Sollen Speisen und Getränke zum Verzehr gegen Entgelt angeboten werden, ist zusätzlich eine Anzeige nach dem Nds. Gaststättengesetz erforderlich. Ggf. sind weitere Anzeigen bzw. Genehmigungen erforderlich.

**§ 4**  
**Zeitfenster für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers,  
Brenngut, Abstände und Größe**

- (1) Brauchtumsfeuer sind im Zeitraum von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 15:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages gestattet.
- (2) Es darf nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von Baumstubben, beschichtetem bzw. behandeltem Holz (z. B. Paletten, Schalbretter etc.) und sonstigen Abfällen (z. B. Rasenschnitt) ist verboten.
- Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle sowie stark rauchentwickelnde Materialien dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- (3) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von höchstens 100 Quadratmetern zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Höhe von 3,50 Meter sowie eine Gesamtmenge von 150 Kubikmeter nicht überschreiten. Die Feuerstelle muss von einem 10 Meter breiten Ring umgeben sein, der von brennbaren Stoffen frei ist.
- (4) Das Feuer darf nicht abgebrannt werden
- a) in Schutzzonen (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete), zuzüglich eines Randbereiches von mindestens 25 m
  - b) in Bereichen von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen, zuzüglich eines Randbereiches von mindestens 25 m
  - c) auf Flächen besonders geschützter Biotop, zuzüglich eines Randbereiches von 25 m
  - d) auf moorigem Untergrund
  - e) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles bei langanhaltender, trockener Witterung oder bei starkem Wind.
- (5) Es sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:
- a) Zu Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und mit einer harten Bedachung versehen sind, mindestens 50 m
  - b) Zu Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung bestehen, 100 m
  - c) Bei örtlichen Gefahrenlagen, z. B. in der Nähe von
    - Wäldern, Mooren, Heiden,
    - Zelt- und Campingplätzen

- öffentlichen Verkehrsflächen
- Energieversorgungsanlagen
- Alten- und Pflegeheimen
- Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr mindestens 200 m.

## **§ 5 Durchführung des Brauchtumsfeuers**

- (1) Zum Schutz der Kleintiere und Vögel darf das Brennmaterial frühestens 4 Wochen vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Brennmaterial ist regelmäßig und insbesondere am Tag des Anzündens umzuschichten.
- (2) Bei starkem Wind oder langanhaltender trockener Witterung darf das Brauchtumsfeuer nicht angezündet werden. Ein entzündetes Brauchtumsfeuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Bei starkem Funkenflug ist das Brauchtumsfeuer ebenfalls zu löschen.
- (3) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (4) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind geeignete Löschmittel entsprechend des Umfangs des Brauchtumsfeuers vorzuhalten.
- (5) Das Brauchtumsfeuer ist während des Brennvorgangs von mindestens 2 Personen zu beaufsichtigen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist so mit Erde zu bedecken, dass ein Wiederaufflammen des Feuers und auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist.
- (6) Der Veranstalter des Brauchtumsfeuers hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.
- (7) Nach Beendigung des Verbrennungsvorgangs hat der Veranstalter die Feuerrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 6 Vorbehalte**

- (1) Die Stadt Bassum kann den Veranstaltern/dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.
- (2) Die Stadt Bassum kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auch durch öffentliche Bekanntmachung ganz oder teilweise untersagen und eine Ab Löschung anordnen, wenn zu befürchten ist, dass von dem Brauchtumsfeuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht. Hierzu gehört insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind und die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund langanhaltender, extrem trockener Witterung.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Bassum von den Bestimmungen dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.
- (4) Die Stadt Bassum oder die Polizei kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ganz oder teilweise (ggf. auch noch vor Ort) untersagen, wenn ansonsten zu befürchten ist, dass von dem Feuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht. Dazu zählt insbesondere

eine Gefährdung durch Funkenflug, starke Rauchentwicklung, starken Wind sowie die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund langanhaltender extrem trockener Witterung sowie vergleichbare Fälle.

- (5) Das angesammelte Brenngut ist von dem Veranstalter bzw. den Veranstaltern fachgerecht auf eigene Kosten zu entsorgen, wenn eine Untersagung bzw. Ab Löschung angeordnet wurde.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein Brauchtumsfeuer abbrennt, ohne rechtzeitig und vollständig die nach § 3 Abs. 1 notwendige Anzeige abgegeben zu haben,
  2. gegen die Anwesenheitspflicht bzw. telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person gem. § 3 Abs. 2 verstößt,
  3. ein Brauchtumsfeuer außerhalb der in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten abbrennt,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 andere Materialien zum Entzünden und Unterhalten des Brauchtumsfeuers verwendet,
  5. die in § 4 Abs. 3 genannten Höchstmaße (Fläche, Höhe, Inhalt) überschreitet,
  6. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstaben a – d ein Brauchtumsfeuer in den dort genannten Schutzbereichen entzündet,
  7. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe e, bzw. entgegen § 5 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer trotz der dort genannten Witterungsbedingungen entzündet,
  8. die Vorkehrungen gem. § 5 nicht oder nicht ausreichend trifft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, 07.07.2022  
Christian Porsch  
-Bürgermeister-

## **Stadt Twistringen**

### **Bekanntmachung**

#### **über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Niedersächsischen Landtag wird bei der Stadt Twistringen in der Zeit **vom 19.09.2022 bis 23.09.2022 im Rathaus der Stadt Twistringen, Bürgerservice, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen**, während der allgemeinen Öffnungszeiten für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung des Wählerverzeichnisses gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 23.09.2022**, bei der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen, schriftlich oder zur Niederschrift einen **Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses** stellen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18.09.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. die Berichtigung beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
  - 4.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 5 Abs. 1 des Nieders. Landeswahlgesetzes versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren nach § 16 der Nieders. Landeswahlordnung vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 07.10.2022, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Dies kann **nicht** durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form erfolgen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden; Voraussetzung ist, dass die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 41-Diepholz

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) seines Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, in einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein sowie
  2. in einem besonderen verschlossenen amtlichen blauen Umschlag ihren Stimmzettel
- zu übermitteln.

Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich eine wahlberechtigte Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Kreiswahlleiter eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Twistringen, den 31.08.2022  
Der Bürgermeister  
gez. J. Bley

**Samtgemeinde Rehden  
- Gemeinde Barver**

**Öffentliche Bekanntmachung  
- Jahresabschluss 2018**

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 15.08.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 19.08.2022  
Der Gemeindedirektor  
Kiene

**Gemeinde Hemsloh**

**Öffentliche Bekanntmachung  
- Jahresabschluss 2018**

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 11.08.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 19.08.2022  
Der Gemeindedirektor  
Kiene

**Gemeinde Rehden**

**Öffentliche Bekanntmachung  
- Jahresabschluss 2018**

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 17.08.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 19.08.2022  
Der Gemeindedirektor  
Kiene

## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Str. 16  
27232 Sulingen

Sulingen, den 22.08.2022

Az.: Kli – 2618 HA I § 41  
Tel.: 04271-801167

### Vereinfachte Flurbereinigung Düste, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2618

#### Genehmigung der Planänderung Nr. 3 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

#### Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser/Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 14.07.2022 die Planänderung Nr. 3 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG<sup>1</sup> - für die vereinfachte Flurbereinigung Düste, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2618 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Nach § 5 UVPG<sup>2</sup> wurde von der Oberen Flurbereinigungsbehörde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Genehmigung der Planänderung Nr. 3 vom 14.07.2022, die Gebietskarte, die Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen, der Erläuterungsbericht und die Unterlagen zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Der Zutritt zur Geschäftsstelle Sulingen ist aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: [www.arl-lw.niedersachsen.de](http://www.arl-lw.niedersachsen.de) >Bekanntmachungen.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG<sup>3</sup> anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO<sup>4</sup> nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

---

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>3</sup> Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)

## Kirchenamt Sulingen

### 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien am 5. April 2022 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 6. Mai 2021 beschlossen:

#### § 1

§ 6 Ziffer II. erhält folgende Fassung:

#### § 6

##### Gebührentarif

##### II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der  
Friedhofskapelle je Bestattungsfall: .....180,00 €

#### § 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barrien, den 1. August 2022

Der Kirchenvorstand

Seevers

(L.S.)

Schwarz

Vorsitzender

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 10. August 2022

Kirchenamt in Sulingen

Schimke

(L.S.)

(Bevollmächtigter)

## Landkreis Nienburg/Weser

### Amtliche Bekanntmachung

#### - Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 in den Wahlkreisen Nr. 38 Nienburg/Schaumburg und Nr. 39 Nienburg-Nord

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. August 2022 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in den Wahlkreisen Nr. 38 Nienburg/Schaumburg und Nr. 39 Nienburg-Nord zugelassen:

#### Wahlkreis 38 Nienburg/Schaumburg

Wahlvorschlag Nr. 1 – SPD

**Tonne, Grant Hendrik**

Rechtsanwalt, MdL

geboren 1976 in Bad Oeynhausen

Leese

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Wahlvorschlag Nr. 2 – CDU

**Kruse, Heinrich**

Staatl. geprüfter Landwirtschaftsleiter  
geboren 1968 in Stolzenau  
Stolzenau

**Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen**

Wahlvorschlag Nr. 3 – GRÜNE

**Dr. Bauer, Burkhard**

Wissenschaftlicher Berater  
geboren 1944 in Sonneberg  
Uchte

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Wahlvorschlag Nr. 4 – FDP

**van den Born, Anton Marcus Hendrikus**

Krankenpfleger  
geboren 1962 in Uden (NL)  
Rehburg-Loccum

**Freie Demokratische Partei**

Wahlvorschlag Nr. 5 – AfD

**Knoblich, Lutz Harald**

Dipl. Ing.  
geboren 1966 in Bad Saarow  
Meerbeck

**Alternative für Deutschland**

Wahlvorschlag Nr. 6 – DIE LINKE.

**Kuhlmann, Sebastian**

Dipl. Verwaltungsbetriebswirt  
geboren 1988 in Willich  
Niedernwöhren

**DIE LINKE. Niedersachsen**

Wahlvorschlag Nr. 7 – dieBasis

**Heine, Matthias Bodo Jürgen**

Dolmetscher  
geboren 1964 in Hamburg  
Raddestorf

**Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen**

Wahlvorschlag Nr. 19 – Tierschutzpartei

**Tautz, Gabriele**

Rechtsanwältin  
geboren 1963 in Nienburg/Weser  
Rehburg-Loccum

**PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen**

### **Wahlkreis 39 Nienburg-Nord**

Wahlvorschlag Nr. 1 – SPD

**Altmann, Anja**

Immobilienkauffrau  
geboren 1966 in Bremen  
Nienburg

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Wahlvorschlag Nr. 2 - CDU

**Dr. Schmädke, Frank**

Dipl.-Agraringenieur, MdL

geboren 1965 in Nienburg/Weser

Heemsen

**Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen**

Wahlvorschlag Nr. 3 – GRÜNE

**Wiek, Ann-Sophie**

BA Soziale Arbeit

geboren 1994 in Northeim

Nienburg

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Wahlvorschlag Nr. 4 – FDP

**Werner, Heinrich Werner**

Oberstudienrat

geboren 1957 in Opladen jetzt Leverkusen

Nienburg

**Freie Demokratische Partei**

Wahlvorschlag Nr. 5 – AfD

**Zedlitz, Margot**

Juristin

geboren 1959 in Hannover

Stadthagen

**Alternative für Deutschland**

Wahlvorschlag Nr. 6 – DIE LINKE.

**Franz, Torben**

Sozialarbeiter

geboren 1994 in Nienburg/Weser

Nienburg

**DIE LINKE. Niedersachsen**

Wahlvorschlag Nr. 7 – dieBasis

**Stöver, Brigitte Erna Dorte**

Selbständig

geboren 1959 in Hoya/Weser

Hoya

**Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen**

Wahlvorschlag Nr. 17 – Die PARTEI

**Duensing, Thilo**

Projektmanager

geboren 1992 in Neustadt am Rübenberge

Rodewald

**Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und  
basisdemokratische Initiative**

Nienburg, 19. August 2022

Der Kreiswahlleiter

der Landtagswahlkreise

38 und 39

i.V. Torsten Röttschke